



## Beschlussvorlage

Vorlagennummer

**111/23**

**Status:** öffentlich

### Erlass einer Katzenschutzverordnung

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| Amt/Az.: Ordnung, Bildung und Soziales / | Erstellungsdatum: <u>12.10.2022</u> |
|--|-------------------------------------|

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| <b>Beratungsfolge:</b> |             |
| Datum der Sitzung      | Gremium     |
| 27.09.2023             | Gemeinderat |

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Katzenschutzordnung.

.....  
Michael Rieger  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

§ 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist.

Durch Rechtsverordnung vom 19. November 2013 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg diese Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen.

Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz hat mit Erlass vom 27.07.2018 einen aktualisierten Vorschlag übermittelt, um Gemeinden in Baden-Württemberg bei der Formulierung und Begründung für eine solche kommunale Katzenschutzverordnung zu unterstützen.

Zweck einer Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen diese in hoher Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind.

"Schutz" i.S. von § 13b Satz 1 TierSchG bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit dieser Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich auch, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen getroffen werden dürfen. Eine Tötung der Katzen zur Populationseindämmung und somit ohne vernünftigen Grund ist verboten und nach § 17 Nummer 1 TierSchG strafbar.

Die immer größer werdenden Kolonien freilebender Katzen im Schwarzwald-Baar-Kreis einschließlich St. Georgen tragen wesentlich dazu bei, dass das Kreistierheim Donaueschingen bei der Aufnahme von Katzen an seine Grenzen stößt. Ohne gegensteuernde Maßnahmen wird sich die Anzahl freilebender Katzen im Einzugsgebiet Donaueschingen wahrscheinlich immer weiter erhöhen. Gleichzeitig hat sich der gesundheitliche Zustand der wildlebenden Katzen aufgrund von Krankheiten und mangelnder Versorgung stetig verschlechtern. Nach Auskunft des Kreistierheims besteht eine hohe Krankheitsrate der Katzen.

Nach § 13b Satz 3 Nummer 1 TierSchG kann der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt werden.

Eine solche Regelung stellt jedoch einen schwerwiegenden Eingriff u.a. in das Eigentum der Katzenhalter dar. Deshalb ist in Satz 4 vorgesehen, dass vor Erlass einer solchen Anordnung andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, getroffen worden sein müssen, und sich gezeigt haben muss, dass sie für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichen.

Seit Jahrzehnten werden von den Tierschutzvereinen im Landkreis Kastrationsaktionen sowie Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Öffentlichkeitsarbeit zum Kastrieren, Kennzeichnen und Registrieren von Katzen wird regelmäßig propagiert. Über Soziale Medien, Tag der offenen Tür, Infostände und Pressemitteilungen wurden die Bürger über die Thematik aufgeklärt.

Diese Maßnahmen reichen jedoch für eine dauerhafte Verminderung der Katzenanzahl nicht aus, insbesondere weil die Fortpflanzungskette durch die Zuwanderung von außen kommender, fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Deshalb müssen nun die Katzenhalter in die Pflicht genommen werden, deren

## 111/23

Tiere immer wieder zur Entstehung von verwilderten Katzenpopulationen beitragen.

Frau Dr. Schwarzmaier – Leiterin des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – und Frau Vögel – Leiterin des Kreistierheimes – werden in der Sitzung anwesend sein und für Fragen der bisherigen Maßnahmen und der Notwendigkeit einer Katzenschutzverordnung zur Verfügung stehen.

Mittlerweile bestehen schon in vielen Gemeinden und Städten Katzenschutzverordnungen, die nach § 13b TierSchG erlassen wurden. Da das Problem im gesamten Kreisgebiet vorhanden ist wäre eine Katzenschutzverordnung für den gesamten Landkreis durch das Landratsamt sinnvoll. Der Landkreis hat jedoch keine Befugnis, eine Katzenschutzverordnung für seine Gemeinden zu erlassen.

Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die oben erwähnten Vorteile. Mit einer Katzenschutzverordnung besteht verstärkt die Möglichkeit, den Katzenbestand in St. Georgen mindestens langfristig zu kontrollieren und regulieren, was mit den bisherigen Maßnahmen nicht möglich war.

Bei dem vorgeschlagenen Verordnungstext wurde sich im Wesentlichen an das Muster des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahre 2018 orientiert.

---

---

### Anlagen:

- Katzenschutzverordnung

---